

**Im Wortlaut:  
Auszüge aus den Gerichtsbeschlüssen  
und dem Beschwerdeschriftsatz des ULD**

**Auszug aus dem Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom  
03.07.2003:**

„In dem Ermittlungsverfahren gegen [...] wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 100g, h StPO, § 3 Nr. 16 TKG das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein verpflichtet, Auskunft über die Telekommunikation für die unter der Bezeichnung „JAP“ registrierten Remote-IP 141.76.1.122 für den Zeitraum bis 02.10.2003 zu erteilen.“

**Auszug aus der Beschwerde des ULD vom 04.07.2003 gegen den Beschluss  
des Amtsgerichts Frankfurt am Main:**

„[...] Der Beschluss wurde auf Grund der §§ 100g, h StPO, § 3 Nr. 16 TKG erlassen. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Eine Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten gemäß § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO für die Vergangenheit ist nicht möglich, da eine Speicherung von IP-Adressen durch die Betreiber des Anonymisierungsdienstes AN.ON nicht erfolgt und entsprechende Daten damit nicht vorliegen.

Gemäß § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO darf die Auskunft auch über zukünftige Telekommunikationsverbindungsdaten angeordnet werden. Hiermit sind diejenigen Daten gemeint, die erst zukünftig aufgezeichnet und gespeichert werden. Der Auskunftsanspruch ist allerdings auf solche Daten beschränkt, die seitens der Diensteanbieter auf Grund bestehender Regelungen zulässigerweise erhoben und gespeichert werden. Von der Ermöglichung der Anordnung einer Verpflichtung, auch sonstige Verbindungsdaten aufzuzeichnen, ist entgegen im Gesetzgebungsverfahren mehrfach geäußerter Wünsche abgesehen worden, weil die Diensteanbieter hinsichtlich solcher Daten, die sie nach dem Telekommunikationsrecht nicht erheben und speichern dürfen, lediglich zur Ermöglichung der Überwachung und Aufzeichnung unter den Voraussetzungen der §§ 100a, 100b StPO verpflichtet bleiben sollen (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 46. Auflage, § 100g Rn. 10 unter Hinweis auf BT-Drucks. 14/7258, S. 4). Aus BT-Drucks. 14/7008, S. 7 ergibt sich, dass eine Verpflichtung zur Speicherung von Verbindungsdaten nur für Zwecke der Strafverfolgung, wie sie § 100a StPO ermöglicht, mit der Regelung nicht verbunden ist.

Die Voraussetzungen des § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO sind vorliegend nicht erfüllt. Eine Erhebung und Speicherung von Daten durch den Anonymisierungsdienst AN.ON ist auf Grund bestehender Rechtsvorschriften nicht zulässig. Die Erhebung und Speicherung von Nutzungsdaten im Internet ist gemäß § 6 Abs. 1 Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG) nur dann erlaubt, wenn dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telediensten zu ermöglichen oder abzurechnen. Das ist nicht der Fall, da die Inanspruchnahme des Dienstes anonym erfolgt und die Daten damit nicht erforderlich sind, um den Dienst zu erbringen. Da der Anonymisierungsdienst kostenlos zur Verfügung gestellt wird, werden die Daten auch nicht zu Abrechnungszwecken benötigt. Eine Auskunft gemäß § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO kann nicht erfolgen. [...]"

### **Auszug aus dem Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juli 2003:**

„[...] Die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung wird ausgesetzt [...].“

### **Auszug aus dem Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 15. September 2003:**

„[...] Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben. [...] Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht den Beschwerdeführer verpflichtet, Auskunft [...] zu erteilen. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist erfolgreich. Zu Recht wendet sich der Beschwerdeführer dagegen, dass es für die begehrte Aufzeichnung von Daten keine Rechtsgrundlage gibt. Die Vorschriften der §§ 100g, h StPO regeln nur die Fälle, in denen Daten grundsätzlich aufgezeichnet und gespeichert werden, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des Beschwerdeführers Bezug genommen. [...]"